

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Versteht alle Art werten in der Steinhaußen'schen Buchhandlung angenommen, für den deutsch-land besond. dieselben Haasler'sche & Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Allen & Fort in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhaußen.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 194.

Sermannstadt, Montag am 17. August.

1863.

Landtagsneuwahlen.

Hoffzuzulu:

Constantin Pantiu, Gerichts-Assessor in Fogarasch.

Bereczf:

Oberrichter Johann Fejér.

Elisabethstadt:

Sr. Excellenz, Bischof Dr. Ludwig Haynald.

Abudbanya:

Nicolaus Szilvassy.

Salzburg:

Carl Timár.

Cepsi Eyt-György:

Baron Sigmund Szentkereszti.

Kézdi-Básárhely:

Paul Graf Kálnoky.

Hidvégh (Ober-Alba):

Gabriel Graf Bethlen.

Unter-Alba:

Statt Stephan Baron Kemény: Kreutz Seberu.

In Háromhát ist die Wahl verjagt worden.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 14. August 1863.

(Schluß.)

Vor Beginn der Fortsetzung der Special-Debatte über den Adressentwurf macht Referent Rannischer eine allgemeine Bemerkung. Der Antrag auf die Adresse sei als ein dringlicher eingebracht und als solcher vom Hause anerkannt worden. Das Haus hat auch die durch die Geschäftsordnung erlaubten Abkürzungen beschlossen, um die Verhandlung der Adresse unbeschadet der Gründlichkeit zu beschleunigen. Dennoch schreite die Debatte nur langsam fort. Das Hinderniß liege in der Form. Er macht den Vorschlag, da alle Mitglieder den Adressentwurf kennen, so solle der Präsident immer nur ausprechen: es stehe die Alinea so und so viel an der Ordnung. Und nur wenn eine Aenderung an einem Abjaze vorgenommen wird, solle derselbe in allen drei Sprachen enunciiert werden.

Regalst Friedrich Schneider unterstützt den Antrag Rannischer. Präsident Groisz: Wenn der Antrag angenommen würde, so hätte er also nur immer die Zahl der Alinea zu nennen, die in Verhandlung kommen solle.

Hanna: Gerade gestern wurde ein gegentheiliger Antrag angenommen. Ist für Verlesung der Abjaze in allen drei Sprachen.

Präsident läugnet es, daß in dieser Beziehung gestern ein gegentheiliger Beschluß gefaßt worden sei.

Schmidt Conrad: Wir verlieren mehr Zeit, wenn wir über den Antrag Rannischer debattiren, als wenn wir in der bisherigen Form die Verhandlung weiter fortsetzen.

Rannischer: Die Adresse sei das erste Zeichen der Thätigkeit des Landtages. Wollte man die Form beobachten, so solle man dem Werke eine längere Zeit widmen, etwa täglich bis 3 Uhr.

(Rufe: Das ist Sache des Präsidiums.) Nun kommt Gull's Antrag zu Alinea 8 in Verhandlung. (Wir haben die Formulirung desselben bereits im Blatte vom Samstag gebracht.)

Gull's Antrag wird durch Puscaru und Lemény unterstützt; auch Muresianu unterstützt ihn mit dem Amendement: es solle nach dem Worte: „Landtag“ gesetzt werden: „und nur bezüglich der bestimmten, der Gesamtvertretung der Monarchie vorbehaltenen Gesetzgebungsgegenstände in dem Reichsrathe“ u. s. w.

Berichterstatter Rannischer vertheidigt die Fassung des Entwurfes. Der Antrag Gull's wird von der Majorität, die sich auch bei der verlangten Gegenprobe herausstellt, angenommen und Alinea 8 demgemäß abjuzirt.

Präsident Groisz liest die Alinea 9. Bajda Ladislaus stellt den Antrag, es solle dieser Abjaze lauten: „Dieser Act Eurer Majestät, welcher als leuchtendes Denkmal erhabener Regentengröße dasteht, erfüllt auch die Vertretung des Großfürstenthums Siebenbürgen mit der dankbarsten Freude, besonders deswegen, weil wir die alte, vielfach verbrieftete Constitution unseres Vaterlandes, wenn gleich mit der im Punkte II. des allerhöchsten kais. Diplomes vom 20. October 1860 besagten Vorbehaltung, und in wiewefern selbe mit dem Principe der Gleichberechtigung nicht im Gegensatz steht, anrecht erhalten sehen.“

Präsident Groisz fragt: ob der Antrag Bajdas unterstützt wird? Viele rumänische Deputirte erheben sich. Gull kann den Antrag nicht unterstützen: beantragt, daß in dem ungarischen Texte der Alinea hinter dem Worte „regi“ gesetzt werde „lörvényhozási“.

Schmidt Conrad fragt, ob der Antrag dahin gehe, daß der zweite Abjaze der Alinea, welcher von der Besichtigung des Reichsraths handelt, wegzubleiben soll.

Bajda: Ja. (Später erklärt der Redner, daß diesem Gegenstande eine besondere Alinea gewidmet werden könne.)

Schmidt Conrad: Dann sei er gegen den Antrag. Er lege einen höhern Werth darauf, daß die frühere Verfassung durch die Reichsverfassung eine Erweiterung erfahren habe. Ist für die Beibehaltung des Textes.

Auch Puscaru erklärt den Antrag Bajda's nur unter der Vorbedingung unterstützen zu haben, daß der zweite Abjaze stehen bleibt.

Lhiemann. Wiederholt habe ich in diesem hohen Hause das Verhältniß zwischen October-Diplom und Februar-Verfassung in der Weise betont, als ob die letztere nur von untergeordneter Bedeutung wäre; mit Bewunderung sehe ich nun von jener Seite des hohen Hauses (Rumänen: Abg. Bajda) ein Amendement zum 9. Abjaze des Adressentwurfes einbringen, dessen Stillföhrung die Deutung zuläßt, als ob zu bedauern sei, daß durch die Februar-Verfassung einige Zweige der Gesetzgebung dem Reichsrathe vorbehalten bleiben. Von meinem Standpunkte muß ich einer solchen Auffassung entschieden entgegenstehen. — Es sei mir erlaubt den Blick zurückzuwenden auf die Zeit dem Genesiß jener beiden Fundamente des constitutionellen Oesterreich. — Zwischen dem Erscheinen des October-Diploms und jenem der Februar-Verfassung liegt zwar nur ein kurzer Zeitraum, aber ein ewig denkwürdiger, denn in dieser Zeit wurde der Kampf für die Freiheit des Volkes gegen das Privilegium siegreich durchgeföhrt.

Unmittelbar nach dem Erscheinen des October-Diploms sahen sich Sr. Maj. der Kaiser, unser allerhöchster Herr, inmitten zweier mächtigen Parteien; auf einer Seite stand das Privilegium, vertreten durch die historisch-politischen Individualitäten, auf der andern Seite stand das Volk mit allen seinen Nothen, vertreten durch die einstimmige öffentliche Meinung. Anfänglich schwankte der Kampf. Ich erinnere an die bekannten vier Länder-Statute, deren Erscheinen einen allgemeinen Schrei des Schreckens und der Entrüstung hervorrief. Da entschieden sich Sr. Maj. der Kaiser in allerhöchster Züher Weisheit und Güte für das Volk. — So entstand die Februar-Verfassung. — Was hat nun diese seitwärts bewirkt? Ich erlaube mir diese Wirkung nur nach zwei Richtungen hervorzuheben. — Beim Erscheinen der Februar-Verfassung stand das Silberagio 153, heute steht es 11. Beim Erscheinen der Februar-Verfassung war das Ansehen des Kaiserthums so tief gesunken, daß man unaußsprechlichen Schmerz aller österr. Patrioten, unsere Feinde den baldigen Zerfall des Reiches ungestraft vorherzagen durften; — heute, während ich hier zu sprechen die Ehre habe, befindet sich der Kaiser, unser erhabener Herr, auf der Reise nach Frankfurt, um mit den dort, auf allerhöchster Sr. Initiative versammelten Fürsten Mitteleuropas, die Mittel zur Erhaltung des bedrohten Friedens zu beraten und für diesen erhabenen Zweck die neugekräftigte Macht des constitutionellen Oesterreichs in die Waagschale der Entscheidung zu legen. — Das hat die Februar-Verfassung bewirkt, zu deren vollendeter Durchföhrung auch dieses hohe Haus berufen wurde. Ich erkenne gern an, wie viele Ursache Siebenbürgen hat, auf seine alten Gesetze und ehrwürdigen Einrichtungen stolz zu sein, desungeachtet aber, ich wiederhole es, muß ich gegen jeden Versuch der Schwächung des Reiches der Februar-Verfassung mit entschiedenem Aussprechen.

Abulcanu will Bajda unterstützen, wenn nur auch der letzte Satz bleibt. (Er entwickelt nun in längerer Rede eine eigene Formulirung.)

Metropolit Sterka Sulutiu unterstützt Abulcanu. Budaker: Ist Bajda's Antrag noch in Verhandlung? Präsident Groisz fragt, ob Bajda seinen Antrag aufrecht hält. Bajda steht ab von seinem Antrage.

Budaker verzichtet auf's Wort. Mehrere rumänische Deputirte sprechen sich warm für den Reichsrath aus und wenden sich aber gegen Lhiemann; die Debatte bleibt nicht ganz frei von persönlichen Momenten.

Präsident Groisz ersucht bei der Sache zu bleiben und nicht über die Rede eines andern Redners zu reden. Lhiemann will sprechen.

Von vielen Seiten: „Schluß.“ Rannischer will die Freiheit des Wortes gewahrt wissen. Lhiemann erklärt, daß wohl nur der Eifer, mit welchem er gesprochen habe, zu Mißverständnissen geführt haben könnten; in seinen Worten liege eine Veranlassung dazu nicht. Er spricht sich anerkennend über die heilige Weise aus, mit welcher die Rumänen bei den Wahlen vorgegangen seien.

Schmidt Heinrich will keine persönliche Bemerkung machen. Die lange Debatte und die verschiedenen Anträge haben seine Ueberzeugung nicht erschüttert, daß die Fassung der Alinea genüge, da sie sowohl der früheren Verfassung, als dem Reichsrathe Rechnung trage. Spricht sich für Beibehaltung des Textes aus.

Rannischer ist für den Antrag Abulcanu. Präsident Groisz enunciiert: Aus der Alinea 9 bleiben weg die Worte: „weil wir das alte Recht an der Gesetzgebung für die inneren Angelegenheiten des Landes wieder zurückhalten haben, sondern auch aus dem neu hinzutretenden Grunde“

und wird am Schlusse hinzugefügt: „sondern auch aus dem Grunde, weil das Großfürstenthum sein altes Recht der Gesetzgebung für die inneren Angelegenheiten des Landes im Geiste seiner, im Charakter des politischen nationalen Staatssystems wurzelnden Landesverfassung wieder zurück erhalten hat.“

Es wird die Alinea 10 gelesen. Carl Maager. (Konstadt.) Hoher Landtag! Sowohl der Inhalt des zehnten Abschnittes, als auch die hierüber, d. h. über die Union Siebenbürgens mit Ungarn bei Gelegenheit der Generaldebatte hier in dem hohen Hause ausgesprochenen Ansichten, veranlassen mich, selbst auch einige Worte darüber zu sprechen und einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen.

Auch ich gehöre zu denen, die einen überaus hohen Werth auf die Jahrhunderte lang bewahrte Selbstständigkeit des Großfürstenthums Siebenbürgen, und auf das durch diese Selbstständigkeit gewährleistete Recht der eigenen Gesetzgebung legen. Aber meine Herren eben in der Ausübung dieses seines Gesetzgebungsrechtes ist auch die Union Siebenbürgens mit Ungarn im Jahre 1848 zu Stande gekommen. Ich will mich nicht in juristische Streitigkeiten darüber einlassen, ob alle zu einem Gesetze nötigen Formalitäten erfüllt sind, oder nicht; ich will dieses Männern von Fach, Juristen, überlassen, ich lege auch meinerseits keinen besonderen Werth darauf, ich halte dieses für eine mindere wesentliche Angelegenheit. Mir, hohes Haus, genügt es, daß im Jahre 1848 auf

dem siebenbürgischen Landtag die dort versammelten Stände den Beschluß gefaßt haben, zur Union Siebenbürgens mit Ungarn, und daß dieser Beschluß von Allerhöchster Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand bekräftigt worden ist. Das ist meine Sorge nicht, ob nun alle Formalitäten erfüllt sind, die zum siebenbürgischen Staatsrecht gehören, oder nicht. Darin sehe ich eben kein großes, kein bedeutendes Moment dafür, ob eben dieses Gesetz ins Leben treten könne oder solle, oder nicht. Fehlen ihm noch einige Momente, so ist das Land in seiner Landesvertretung, wann immer, in der Lage, diese Momente auch noch hinzuzufügen, und alle diese Formalitäten zu beobachten, die zu einem vollständigen Gesetze nothwendig sind. Es wird hier gesagt, daß die weitaus überwiegende Mehrheit der Bewohner des Landes einen hohen Werth lege auf die Jahrhunderte lang bewahrte Selbstständigkeit des Großfürstenthums als eines besondern und unabhängigen Gliedes der ungarischen Krone, d. h. daß sie sich gegen die Union Siebenbürgens mit Ungarn ausgesprochen habe, und ich glaube das, ich glaube daran, daß die überwiegende Mehrheit der Bewohner Siebenbürgens die Union Siebenbürgens mit Ungarn nicht will. Nichtbestimmener giebt es auch einen nicht gering anzuschlagenden Theil der siebenbürgischen Bevölkerung, der die Union Siebenbürgens mit Ungarn als ein Gesetz anerkennt, als ein Gesetz sie betrachtet und behandelt wissen will, und die Durchföhrung dieses Gesetzes fordert. Ich will mich heute nicht darüber ansprechen, es ist heute nicht an der Zeit, und am allerwenigsten darüber, ob dieses Gesetz zum Vortheil oder zum Nachtheil dieses Landes ist. Darüber glaube ich, wird uns noch Veranlassung und Gelegenheit gegeben werden, uns auszusprechen. Ich glaube aber das Unionsgesetz immerhin als ein Factum, als eine vollendete Thatsache ansehen zu können, und schäpfe diese meine Ueberzeugung theilweise auch aus dem Wortlaute des a. h. Rescriptes Sr. Majestät des Kaisers vom 1. Juli; hier heißt es im 9-ten Abschnitt, daß die im Jahre 1848 beschlossene Union des Großfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn mit voller Gesetzeskraft niemals zu Stande gekommen sei, d. h. mit voller Gesetzeskraft; daß aber diese Union beschloffen worden sei, das wird gerade hier ausgesprochen. Es heißt weiterhin, daß dieselbe auch factisch auseinander gefallen sei, auch das ist Thatsache. Aber daß es ein Factum ist, ein nicht wegzuläugnendes Factum ist, daß die Union beschloffen ist, das geht auch schon daraus hervor, daß Seine Majestät in diesem 9. Abschnitte ausdrücklich gesagt hat, daß er dieselbe unberührt lassen will. Etwas, meine Herren! was nicht besteht, nicht existirt, das kann man nicht unberührt lassen. Die Union Siebenbürgens mit Ungarn, die besteht, die ist eine Thatsache, eine vollkommene Thatsache; denn sie ist als ein Gesetz im J. 1848 zu Stande gekommen. Man wendet dagegen ein, die Union sei ein todtgeborenes Kind, ich will das zugeben, daß sie ein todtgeborenes Kind sei, oder besser gesagt, ich würde es zugeben, daß die Union schon in sich selbst die Keime des Absterbens, die Keime des nicht ins Lebenstretens trage; aber wenn wir bei dem Vergleiche stehen bleiben, daß die Union ein todtgeborenes Kind sei, so erlaube ich mir zu diesem Vergleiche und diesen Vergleich ausföhrend zu sagen: selbst ein todtgeborenes Kind muß begraben werden, selbst ein todtgeborenes Kind kann nicht als verweibender Leichnam unbestattet bleiben; es muß irgend etwas geschehen, um ein auf gesetzlichem legalen Wege zu Stande gekommenes Gesetz wieder auf solchem legalen Wege aufzuheben.

Es wird weiterhin hingewiesen auf so viele veraltete Bestimmungen in den siebenbürgischen Gesetzen, und damit, daß eben so veraltete Gesetze existiren, die nicht mehr befolgt werden, wird auch dem Gesetze der Union Siebenbürgens mit Ungarn keine weitere Bedeutung beigelegt. Nun ich gebe es zu, ich anerkenne es, daß es solche veraltete Gesetze giebt, und ich bedaure es, daß frühere siebenbürg. Landtage oft mit unfruchtbareren Beschlüssen ihre Zeit vergeudet haben, und nicht daran gedacht haben, solche Gesetze, die nicht mehr zeitgemäß sind, in gesetzlich legalen Wege wieder aufzuheben, daß aber solche Gesetze, wenn sie auch nicht in Uebung sind, so lange sie selbst nur auf dem Papiere bestehen, immer noch ein Stein des Anstoßes sind, das beweisen eben jene vielen Beschlüssen unserer rumänischen Brüder gegen solche Gesetze, die gegen ihre Wohlthat verstoßen, die nicht in ihrem Interesse liegen. Eben sie bringen darauf, daß solche Gesetze abgeschafft werden, und finden sich nicht dadurch beruhigt, daß sie nicht in Uebung sind, so lange diese Gesetze auf dem Papiere wenigstens bestehen, als sie im legalen Wege nicht wieder zurückgenommen worden sind. Dieses nun führt mich dazu, daß ich es offen und unumwunden ausspreche: ich meinerseits fühle mich nicht befriedigt mit der Art und Weise, wie ein legal zu Stande gekommenes Gesetz hier in dem Entwurf der Adresse im 10. §. behandelt wird. Hier heißt es ausdrücklich, daß dieses Gesetz keine volle Gesetzeskraft erhalten habe, als mit voller Gesetzeskraft zu Stande gekommenes, nicht betrachtet würde; aber es wird nicht gesagt, daß dieses Gesetz auch in irgend einer Weise, wieder abgeschafft werden sollte. (Rufe: es ist nicht befristigt.)

Es wird bei diesem Gesetze darauf hingewiesen, daß es aus terroristischem, gewaltsamem Wege zu Stande gekommen sei, und daß, damit die Legalität, die Giltigkeit dieses Gesetzes viele; ich aber erlaube mir darauf hinzuweisen, wie viele oder besser gesagt wie wenige Gesetze in früherer Zeit oder in der letzten Zeit zu Stande gekommen, wo nicht auch die Leidenschaften der Menschen dazu mitgewirkt haben, und in sehr entschiedener Weise mitgewirkt haben? wie viele Gesetze sind auf dem Wege geschaffen worden?

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, oder besser gesagt, ich frage wie viele Gesetze sind auf dem Wege zu Stande gekommen, daß alle, die an der Gesetzgebung Antheil genommen haben, rein nur von dem aufrichtigen patriotischen Willen, das allgemeine Beste des Landes zu fördern, erfüllt gewesen sind? Die also auf dem ruhigen legalen Wege zu Stande gekommen sind? Gewiß äußerst wenige. Ich glaube eben, der Bestand dieses Gesetzes so lange es nicht aufgehoben ist, der sei ein Zapfen und werde zu immerwährenden Streitigkeiten der Nationen führen, er werde eine eiternde Wunde am siebenbürg. Staatskörper sein. — Ob wir uns noch so sehr weigern, meine Herren! ob wir wollen oder nicht, die Frage der Union Siebenbürgens mit Ungarn wird an uns herantreten;

*) Da der Antrag angenommen wurde, so bringen wir ihn in der Enunciation des Präsidiums.

Klausenburg, Maros-Várfelamations-Untersuchungs-Déva und Udvarhely, für ate und zwar für die Zeit Ende Dezember 1864 im 20. Zentner, wird eine Abest schriftlicher Offerte bis 15. September

Ernehmungswerber eingelaßbedingung beim hierortigen einzusehen und ihre hier Bezeichnung ihres Wohnort dem 10% Badium verriegelt unter Adresse des es-Direktion mit der äußeren Uebernahme der Vergenständen“ bis 28. August 1863.

Finanz-Landes-Direktion Siebenbürgen.

urs. 3-3

c. f. daß über das Veracht, Karl Hofbauer, der Konfissa-Kurator Herr Advokat Es werden alle Massaforderungen bis 5. Sept. anzumelden, wibrigens ober Prioritätsrecht von offen würden. Zur Wahl und Gläubiger-Anschußes den 15. September, unter Androhung der angeordnet, wobei auch hthät der Güterabtretung delft werden wird. Juli 1863. agitrat als Gericht.

ortigen Stadtmagistrate der rady György zum Massacura-August 1. J., Forderungen die wird auch die Tagung auf zur Wahl des Gläubiger-

(Nr. 277.)

Forderungen an die Vermannannes Pansel Loro, sind ggestellten Gerichts-Commissär (Nr. 277.)

ichte in Déva wird dem Kauf-leendigt dem Vergleichsverfahren zugewiesen.

chungen. Am 27. August in der Amtsanlei des l. l. Minucendo-Vergleichung über aberniums vom 21. Juli 1863, ung von Schlichterstellen auf in Betrage von 789 fl. 86 kr.

reiß um 10 Uhr, wird in es zu Vstlich, die öffentliche mit Erlaß des hohen Königt. Zahl 24037, genehmigte Neit in Weite 32%—36%, der rage von 1358 fl. 8. W. ab-

enen Maßbüdre verfehene Weinschankregale verpackten. Bräuhaus zu Fogaras.

wohnung

end aus 2 Zimmern und eheree Jahre zu mie-

Th. Steinhaußen.

Marktpreis

führung) ft 1863.

Besten	Mittlerer	Mindeste
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
3 73	3 47	3 20
2 93	2 67	2 40
2 27	2 20	2 13
1 60	1 53	1 47
2 60	—	—
80	—	—
7 50	—	—
6	—	—
4	—	—
2	—	—
16	—	—
18	—	—
10	—	—
16	—	—
1 7	—	—
1	—	—
80	—	—
60	—	—
7	—	—
14	13	11
38	—	—

es wird die Verathung darüber, ob dieses Gesetz auch fortan als Gesetz zu gelten habe, oder aber ob es als nicht zeitgemäß aufzuheben habe, diese Frage wird und muß zur Beruhigung der Gemüther der siebenbürgischen Bevölkerung jedenfalls über kurz oder lang von uns gelöst werden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, finde ich mich nicht dadurch befriedigt, daß nur in der Weise wie es hier im 10. Punkte geschehen ist, der Union Siebenbürgens mit Ungarn gedacht wird, und erlaube mir einen Zusatz zu diesem §. zu machen und zwar in der Weise, daß gesagt werde: „und kann in voller Uebereinstimmung mit der von Allerhöchster Se. Majestät ausgesprochenen Erklärung die im Jahre 1848 beschlossene Vereinigung mit dem Königreich Ungarn als mit voller Gesetzeskraft zu Stande gebracht, zwar nicht betrachtet werden; es wird aber der Wunsch hierbei ausgesprochen, daß dem Lande, respective der Landesvertretung Gelegenheit geboten werde, sich über dieses Gesetz je eher auszusprechen, und entweder die Aufhebung desselben oder aber die Annahme und Modification desselben in gesetzlichem Wege zu beschließen.“

Präsident Groisz: Wird der Antrag unterstützt? Von allen Seiten: Nein! Nein! Nein! Valomiri Johann stellt den Antrag, es wolle nachstehende Fassung beschlossen werden: „das Großfürstenthum Siebenbürgen gegenüber den übrigen Königreiche und Länder legt einen hohen Werth nicht nur auf die Jahrhunderte lang bewahrte Selbstständigkeit und Autonomie, sondern auch auf seine geographische Integrität: mithin kann das Großfürstenthum in voller Uebereinstimmung mit der von Allerhöchster Se. Majestät ausgesprochenen Erklärung, die im Jahre 1848 beschlossene Vereinigung Siebenbürgens mit dem Königreiche Ungarn als mit voller Rechtskraft nicht betrachten, und somit empfindet es jede geographische Verkleinerung mit tiefem und dauern dem Schmerze.“

Der Antrag wird nicht unterstützt. Lemény stellt den Antrag: hat die weitaus überwiegende Mehrheit zu sehen: „der Landtag“ ferner nach dem Worte „Selbstständigkeit“ zu sehen „Integrität.“

Schneider Joseph (Hermannstadt) spricht gegen Maager und stellt folgenden Zusatzantrag: Punkt 10 hätte zu lauten: „Die weit“ u. s. w. bis „nicht betrachten“ dann: „und ihr um so weniger Rechtsgültigkeit zu erkennen, als dieselbe in Folge der unmittelbar darauf eingetretenen Ereignisse auch thatsächlich auseinander gefallen ist.“

Schuller Liblop. (Sächsisch-Weiden): Ich unterstütze den Antrag des Vorredners, des Herrn Deputirten von Hermannstadt (Schneider) und unterstütze ihn, indem ich alle die Gründe, die vorgebracht wurden, theile, auch damit: Es gibt in dem Leben der Staaten und der Völker ebenso eine Moral, wie in dem Leben des Menschen und diese Moral heißt: Man soll an sich keinen Selbstmord begehen! — Die Union, meine Herren hat am Staate und an den Völkern einen Mord begangen. Ich werde nie dafür sprechen, daß ein Gesetz, welches seinem Ursprunge und Verlaufe nach durch und durch unmoralisch ist, aufrecht erhalten oder darüber noch verhandelt werde, umsonst aber hier in diesem Landtagssaale, weil eben nach diesem Unionsgesetze jene Anhänger desselben uns als Leichen betrachten und nicht wir, die Leichen können jenes todtegeborene Kind begraben, welches in ihren Augen das Leben ist. Es ist ein ganz verkehrtes Verhältnis, welches uns der geehrte Herr Abgeordnete von Kronstadt zugemuthet hat, daß wir nämlich, die Todtgebornen das Leben“ begraben sollten.

Unser Ansehen ist grade die entgegengesetzte und weil sie grade die entgegengesetzte ist, so stimme ich vollkommen überein mit dem Antrag des Deputirten von Hermannstadt (Schneider) und glaube umsonst nicht zu haben noch weitere Gründe anzuführen, als unser Dasein allein die Kraft hat zu verbüßen, daß die Union nie in dem Sinne wie im Jahre 1848, zu Stande kommen werde. (Bravo.)

Baron Friedenfelds bebauert, daß Maager so gesprochen. Die Alinea enthalte das Mindeste, was der Landtag in der Adresse sagen könne. Für den Entwurf mit dem Zusatzantrage Schneiders.

Baron Salmen will gesagt wissen: „ein unabhängiges Mitglied der österr. Gesamtmonarchie.“

Maager. Meine Herren! ich bin kein Freund vom viele Worte machen, am allerwenigsten vom Streiten. Ein Beweis dafür, daß ich nicht gern unruhig spreche, ist, daß ich heute zum ersten Mal spreche. Nichtsdestoweniger erlaube ich mir, meinem verehrten Freunde dem Abgeordneten von Leischkirch zu erwidern, daß er und vielleicht mit ihm noch manche Andere mich sehr irrig aufgefaßt und mißverstanden haben, und daß am allerwenigsten, meine Herren, ich meinem politischen Verleben durch das, was ich gesagt habe, auch nur im mindesten unreu würde. (Bravo.)

Meine Herren, ich habe mich dahin ausgesprochen und damit meine tiefmüthigste Ueberzeugung ausgesprochen. Ich halte die Union für etu zu Stande gekommenes Gesetz, ein Gesetz, das nur wieder zurückgenommen werden kann, im Wege Landtagslicher Verathung. Ich habe mit keinem Worte, mit keiner Sylbe mich darüber ausgesprochen, ob ich für oder wider die Union bin, ich habe nicht die mindeste Sympathie für die Union ausgesprochen. Nur principiell halte ich es für ein Gesetz.

Ich habe ferner gesagt, wenn es an der Zeit sein wird, werde ich mich auch über die Union ausgesprochen, und, meine Herren ich glaube, daß, wenn ich noch die Ehre haben werde, vielleicht in einer zweiten Session des siebenbürg. Landtages wieder Mitglied des hohen Hauses zu sein, es mit dann gegönnt sein wird, mich auszusprechen über die Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Union. Soviel gegen den einen Einwand! — Eine andere Bemerkung gilt derjenigen, welche auf meinen Ausdruck „unwesentlich“ gemacht worden ist. Ich bin grade der Mann, der in den öffentlichen und derlei Angelegenheiten auch auf die Formalitäten sieht, also nicht in dem Sinne habe ich es gemeint, daß der Abgang noch mehrerer Formalitäten unwesentlich sei, weil ich überhaupt darauf keinen Werth lege; ich glaube die Erfüllung aller der Formalitäten, die zu einem siebenbürg. Gesetze gehören, ist wohl wesentlich, aber ich bin der Meinung, wenn die Majorität der Bevölkerung Siebenbürgens die Union wünscht und will, so werden diese noch mangelnden Formalitäten sehr schnell und leicht beigebracht werden können, und in dieser Beziehung und in diesem Sinne habe ich das „unwesentlich“ gesagt.

Vinder freut sich über die Erklärung Maagers und unterstützt den Antrag Schneiders.

Se. Excellenz der Metropolit Sterca-Sulutin äußert seine Anerkennung über den Freimuth, mit welchem Maager seine Ansichten über die Union Siebenbürgens mit Ungarn vorgetragen hat, theilt jedoch die Ansicht nicht, daß diese Union besteht. So wenig von einem Gebäude, dessen Bau nicht zu Stande gekommen ist, gesagt werden könne, es bestehe, so wenig könne dies von der Union gesagt werden.

Der Unionsartikel, dem es an den erforderlichen Formalitäten fehlt, sei kein rechtsgültiges Gesetz. Wohl haben die 1848-er Gesetze die Gleichberechtigung proclamirt, sie jedoch bezüglich der Romanen nicht anerkannt. Die Union wurde ohne die Romanen mit Gewalt proclamirt. Die Romanen, die Sachsen und selbst ein Theil der magyarischen und Szekler-Nation habe zur Union nicht die Zustimmung gegeben.

Se. Majestät, dem Vater aller Völker Oesterreichs, sei es unmöglich, die Union zu verwirklichen. Es wäre eine den widerstrebenden Nationen angethane Schmach, und eine Erniedrigung, wollte man sie wie eine Heerde von Schafen zur Union führen. Das wäre schmachlicher als der Tod. Herr Maager habe, als er von der Existenz der Union sprach, an die Konsequenzen nicht gedacht. Besteht die Union, so haben wir hier nichts zu suchen, sondern den Hut zu nehmen und nach Pest zu gehen. Besteht die Union, die uns nur individuelle Freiheit gewähren will, dann haben wir keine nationale Freiheit und kein Vaterland. Die

Union, die mit den Worten unio vazy halal geschaffen wurde, bestehe nicht. Der griechisch orientalische Bischof, der sich in Klausenburg für die Union ausgesprochen, habe von der Nation keine Creditiv gehabt, um sie zu repräsentiren.

Der Herr Metropolit erklärte sich einverstanden mit dem Texte der Adresse sammt Zusatz.

Die von dem greisen Sprecher würdevoll mit Wärme und Begeisterung vorgetragene Rede wurde im Verlaufe zu wiederholten Malen und am Schluß mit lebhaften Beifallsbezeugungen ausgezeichnet.

Präsident Groisz rucnirt: hat: „die weit aus überwiegende Mehrheit der Bewohner des Landes legt“ wird gesagt:

„Der Landtag legt.“

Hinter dem Worte „Selbstständigkeit“ wird gesagt: „und Integrität.“ Am Schluß der Alinea wird hinzugefügt:

„und ihr um so weniger Rechtsgültigkeit zu erkennen, als dieselbe in Folge der unmittelbar darauf eingetretenen Ereignisse auch thatsächlich auseinander gefallen ist.“

In der Alinea 11 wird über Antrag Albulcanus statt „Volkstämme“ gesagt „Nationen.“

Über Antrag Albulcanus bleibt Alinea 12 weg.

Die Alinea 13, bezüglich 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 werden nach kurzer, theils ganz ohne Debatte angenommen.

Gull's Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

Rede des Abgeordneten Johann Vuscaru in der Generaldebatte über den Adress-Entwurf.

(Sitzung vom 11. August.)

Nahezu ein Jahrtausend ist verfloßen, seit die Romanen Siebenbürgens, als politische Nation im Vereine mit den Magyarern auf dem Felde von Esküllö den ersten Landtag hielten, wo sie „propria voluntate dextram dantes dominum sibi eligerunt Tutulum.“

Noch erheute ist die romanische Nation im Jahre 1291 ihres primitiven Rechts neben den Adeligen, den Szeklen und den Sachsen in den Comitien des Vaterlandes zu sehen, und gemeinschaftlich mit dem Fürsten Aug im Auge über die Angelegenheiten des Landes zu beraten, wie dieses Andreas III., König von Ungarn selbst bezeugt mit den Worten: Cum nos universis nobilibus, Saxonibus Siculis et Olahis in partibus Transilvaniae apud Albam Juliam pro reformatione status eorumdem congregationum cum iis fecissemus, ab iisdem nobilibus, Saxonibus, Siculis et Olahis diligenter inquiri fecissemus etc. etc.

Aber seit dem Jahre 1437, wo in Folge einiger feudalen Mißbeligheiten, die Verbrüderungsurkunde inter Nobiles ab una, parte vero ab altera inter providos viros — universitatem regnicolarum tam Hungarorum quam Valachorum ad infra scripta effectui deducenda electos den ermunsteten Erfolg nicht hatten, wurde hauptsächlich durch und in Folge derselben jenes traurige Bündniß uns hervorgerufen, welches für eine lange Zeit unsere politische Existenz vernichtete. — Leider haben wir uns auf dem Gebiete des Constitutionalismus nicht mehr begegnet, und der romanischen Nation war es nicht gegönnt, als Factor der Gesetzgebung mit ihrem Fürsten zu verhandeln.

Ich will hier nicht jene düsteren Gründe — welche übrigens dem Geschichtsforscher sehr wohl bekannt sind — auseinandersetzen, in Folge welcher wir eigentlich durch so lange schwere Zeit von der Ausübung eines so wesentlichen Rechtes ausgeschlossen wurden. Nein! denn ich will auch nicht einen einzigen bitteren Tropfen in den Becher der patriotischen Gemeinamkeit, der brüderlichen Liebe und einer dauernden Wiederveröhnung fallen lassen, zu dem unser allergnädigster und guter Fürst uns führt. Nein! Ich will nicht diesen feierlichen Act durch das Wachsruhen vergangener Unthiden rüben, sondern nehme mit der Freiheit, jetzt, nachdem allerhöchst Sr. k. k. apostol. Majestät der Kaiser und Großfürst von Siebenbürgen Franz Joseph I. uns in unser altes Recht wieder eingesetzt hat, uns unmittelbar an die Krone auf dem Wege des Constitutionalismus zu wenden, nach 4 Jahrhunderten das Wort zu ergreifen, und als Mitglied der romanischen Nation und Vertreter des Landes zu sprechen, über den Gegenstand der Tagesordnung, die evangelische Bekehrung als Devise im Auge behaltend: „Gebet Gott was Gottes, dem Kaiser was des Kaisers ist“, und angewendet auf unsere gegenwärtige Lage weiter anzurufen: „Gebet dem Kaiser was des Kaisers, dem Vaterlande was des Vaterlandes ist.“ Und wahrlich! mit welcher andern Worten als mit diesen können wir der Thronrede unseres allergnädigsten und guten Fürsten entgegenkommen, womit Allerhöchstersebe sich an die Vertreter dieses Landes gewendet hat, mit einem Wohlwille so gnädig und so mild, wie einen ähnlichen die Blätter unserer vaterländischen Geschichte schwerlich nachweisen können.

Mit Worten des Evangeliums, des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung sollen wir den constitutionellen Verkehr zwischen dem Fürsten und dem Vaterlande wieder herstellen, indem wir uns von der Nachahmung jener modernen Redner gänzlich lossagen, welche mit der Anschuldigung der Periode der letzten 12 Jahre beginnen, die für uns, wenn auch eine allzu strenge, so doch eine Schule voll Lebenserfahrung war.

Was sind 12 Jahre gegen 4 Jahrhunderte der Leiden? Auch ich könnte anrufen: es gibt keinen Schmerz, so groß wie der meine.“ Aber gerne ziehe ich den Schleier der Vergessenheit über jene Drangsale und Leiden.

Die Thronrede Sr. k. k. apostol. Majestät trägt in sich jenen Balsam des Heils, welcher nicht bloß die Gebrüder der 12 Jahre befestigt, sondern auch die durch 4 Jahrhunderte veralteten Wunden heilt.

Die Thronrede ist jenes ästhetische Heilmittel, welches vorerst alle Heterogenitäten des gesellschaftlichen Organismus beseitigt, die constitutionellen Elemente des Staates wieder herstellt in ihre natürlichen Functionen, dem politischen Gesamtkörper aber jene Lebenskraft einhaucht, welche die harmonische Circulation zwischen Herz und Glied unterhält.

Kurz, die Thronrede gibt was des Fürsten ist dem Fürsten, und was des Vaterlandes ist dem Vaterlande.

Das sind Wahrheiten, die nur von separatistischen Geistern in Zweifel gezogen werden könnten.

Völlig grundlos sind also alle jene Beschuldigungen, welche sie und da „extra muros“ wahrgenommen wurden, daß nämlich die Thronrede den legalen Boden verlassen und die Grund-Rechte des Landes durch die Besetzung der siebenbürgischen Carta Magna inbegrißen in dem leopoldinischen Diplom und durch die Einführung des Diploms vom 20. October 1860 und des Patentes vom 26. Februar 1861 im Wege der Detourirung verstimmt hätte; — diese Beschuldigungen, die in dieses Haus sich einzudrängen versuchten und die wir eben deswegen nicht ignoriren können, müssen wir mit aller Würde vor Gott und den Menschen zurückweisen! denn klar und deutlich erhellt es aus der Thronrede, daß Sr. k. k. apostolische Majestät einzig und allein nur aus dem Grunde das leopoldinische Diplom in seinem Urtexte nicht bestätigen will, weil dadurch Allerhöchstersebe eidlch gehalten wäre, alle jene organischen Institutionen aufzuheben, welche das Fortstreben der Zeiten mit sich brachte, und alle jene bürgerlichen und politischen Rechte zu vernichten, zu denen jetzt auch diejenigen Bewohner des Vaterlandes gelangt sind, welche gerade durch und in dem leopoldinischen Diplom davon ausgeschlossen waren; mit andern Worten: Wenn Sr. k. k. apostolische Majestät nach Verkündigung der Thronbesetzung Allerhöchsterseben in diesem Landtag, das leopoldinische

Diplom in seinem primitiven Urtexte eidlch bestätigt hätte, dann wäre ich z. B. mit einem Theile meiner geehrten Collegen genöthigt, kraft der durch Art. III des leopoldinischen Diploms in Kraft erhaltenen Aprob. Const. P. V. tit. 8., welcher sagt: „az olah natio e hazabana a statusok köze nem számlallatik“ dieses Haus von Neuen zu verlassen — und was noch mehr ist, nicht angekleidet wie wir da stehen, sondern — ich bitte um Entschuldigung, daß ich einen weniger parlamentarischen aber umso wahreren und gesetzlich begründeten Ausdruck gebrauchen muß — wir müssen nemlich entkleidet — ja meine Herrn entkleidet die Ausgangsthür überschreiten, denn dieselben Aprob. Const. P. V. Ed. 47 schreiben vor: daß der Landtag keine blauen Kleider tragen dürfe, noch Hüfen, Stiefel oder etwa Percallhemden, noch Hüfen im Werthe von einem ungarischen Gulden.

Und wahrlich, nach diesem Gesetze würde ich es nicht wagen, in meinem gegenwärtigen Anzuge nach Hause zu gehen, denn leicht könnte mir irgend ein Aprobatalist oder Compilatalist den Weg versperren, indem er eben kraft der Aprob. P. II. tit. 17 mich packen und einer Actio fiscalis überliefern würde, und dieses — wegen der Verletzung der Constitution, durch den Gebrauch blauer Kleider. Ferner wenn wir sonach wieder in die traurige Lage gerathen auch weiterhin Aprobatal-Kleider tragen zu müssen, dann müßten wir bekümmert mit dem Symbol der Knechtschaft von neuem an den Thüren des Landtages den Eintritt in denselben erbeten, wie in den Jahren 1744, 1791 1842 und auch sogar im Jahre 1848; die „status et ordines“ aber wären genöthigt, und bei unseren Bitten: mit der Würze zu zahlen, mit der sie es so oft thaten, nämlich mit dem Artikel IV und V des leopoldinischen Diploms und den Artikeln XI, XII, XV und XXXI des Jahres 1791, nach welchen in den Comitien, den Congregationen, und den öffentlichen Remtern „utemur indigenis transilvanis hungaris nempe, siculis et saxonibus“ auf daß, wie Artikel VI des Jahres 1744 sagt: „ne Systema hujus principatus evertatur neve plebs Valachorum numerum „inter nationes faciat.“

Dahin führt uns die Continuität der Gesetzformen, unanwendbar und unvereinbar mit dem practischen Leben und der Gesetzgebung! — Oder wenn wir dieses uns nicht gefiele, würden wir an die ephemere Unionsgesetze vom Jahre 1848 verwiesen, welche trotz aller Union mit Ungarn die Sünden der vormärklichen Constitution doch aufrecht erhält, ob schon in veränderter Form, aber wahrlich mit dem nämlichen Effect; denn wir sehen, daß nach Artikel II die Landtagsdeputirten nur aus den ungarischen Comitaten, den Szekler- und Sächsischen Stühlen gewählt werden sollen, aber nirgends auch aus den romanischen.

Ferner — damit trotz all' dieses ja nicht auch einer aus der „plebs Valachorum“ aus der Wahlurne hervorgehe, hielt man ihre Hände und Füße mit einem Wohlbesenen gefesselt, welcher das Besitzthum eines Landmannes zweifach überstieg — „in fine finali“, wenn doch und doch es Jemandem aus derselben gelingen sollte, in den Landtag zu kommen, so hatte dasselbe Gesetz dadurch vorgeordnet, daß es demselben das Schloß der eigenen Sprache vor den Mund anlegte, auf daß er verstumme für ewige Zeiten! —

Sieh' da die Folgen eines Gesetzes, erlösen aus dem Borne der Leidenschaft und der Ueberstürzung! —

Und wer würde glauben, daß in der That es auch heute noch Menschen gibt, mit der Tendenz, den Romanen aus dem Hause der Gesetzgebung hinauszutreiben? — Und dennoch — mit Schmerzen sei's gesagt — deren gibt es noch Manche.

Wer hieran zweifelt, möge nur einen Blick werfen in jenes Memoriale, welches vor einigen Tagen bei der „ungarischen Krone“ fabricirt wurde, und gewiß wird er ein erbärmliches Wehklagen darin finden, weil nämlich — trotzdem, daß die Romanen nicht mehr als ein Drittel des Hauses im Landtage einnehmen — das neue Wahlgesetz allzu democratic und liberal wäre; und es sprechen dies gerade jene Männer aus, welche alle Welt gerne glauben machen wollten, daß sie die Freunde des liberalen Constitutionalismus seien, jene Männer, welche zur Union mit Ungarn aufzumuntern wo das Wahlgesetz noch democraticher ist, als hier.

Also — um zu resumiren — nur eine Suprematirungs-Leopoldinische Diplom vor dem Wiederaufbau der vaterländischen Constitution nicht feststellen und affirmiren kann, — nur ein separatistischer Geist will nicht hören auf die Sprache der Ehre, welche die da uns die Zustimmung gibt, daß die actiische Constitution Siebenbürgens wieder hergestellt, aber im Hinblick auf die Forderungen der Zeit wechselnden politischen und nationalen Interessen aller Landesbewohner, sowie auch der Beziehungen dieses Landes, zu der Gesamtmonarchie in dieselbe tief eingreifende Veränderungen eingeführt werden müssen, auf daß nach dem Wiederaufbau des vaterländischen Verfassungsgedäudes, dasselbe nach altem Herkommen mit einem feierlichen Diplom sicher gestellt werde. —

Und wieder nur ein Widerspruch der Autonomie dieses Landes kann von einer siebenbürgischen Gesetzgebung nichts wissen wollen, von einer Gesetzgebung im Sinne der Carta Magna Leopoldina und der Staatsacte vom 20. October 1860, und 26. Februar 1861, wo es klar heißt: daß alle andern Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht dem Reichstage ausdrücklich vorbehalten sind, in und mit dem betreffenden Landtage und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen — erledigt werde.

Was nun die im Punkte III des Diploms vom 20. October 1860, und Punkte II des Patentes vom 26. Februar 1861 vorbehaltenen Gegenstände selbst betrifft, — damit wir die anerkannte Nothwendigkeit moderner Forderungen verschweigen — so geleitet uns gerade die Analyse der siebenbürgischen Gesetze zu der Ueberzeugung, daß durch jene Vorbehalte die grundgesetzlichen Rechte unseres Vaterlandes auch nicht im Mindesten verletzt worden sind, denn wir finden nicht nur in der Gesetzgebung Siebenbürgens, sondern auch in der ununterbrochenen Praxis die Spur, daß die gemeinschaftlichen Gegenstände der Gesamtmonarchie zu allen Zeiten durch den Central-Organismus des Reiches verhandelt und geleitet wurden, wie solches auch nicht anders denkbar wäre! —

So finden wir unter Anderm, daß durch die Artikel V, VI des Jahres 1744 dann Artikel IX vom Jahre 1791 Siebenbürgen zu einem integrirenden Theile der österreichischen Monarchie erklärt wurde: indivisibili et inseparabili cum omnibus regnis et provinciis quoad simultaneam dumtaxat possessionem et mutuaam defensionem unionis nexu juxta pragmatiam Sactionem.

Zu der Uebereinstimmung mit diesen innigen Verbande sehen wir, daß die finanziellen Angelegenheiten des Landes der k. k. allgemeinen Hofkammer, die Militär dem k. k. Hofkriegsrath und die auswärtigen Angelegenheiten im Sinne des Art. VIII des leopoldinischen Diploms dem Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in Wien unterstanden.

Alles, was sich nach sie und da bezog in den vaterländischen Gesetzen diesbezüglich vorfindet, bezieht sich auf einige Satzungen, welche entweder kein Lebensgesetz von sich gaben, oder nur auf einige inneren Bestimmungen über Requisitionen- und executive Amtshandlungen Bezug nahmen, größtentheils höchst drückend für die „misera plebs contribuens.“

Ein Budget, eine bewaffnete Macht, rein siebenbürgisch und unabhängig, haben wir nicht gehabt und können auch gar nicht haben, und zwar dies umsonst, wenn wir berücksichtigen, daß wir grade aus Mangel an diesen für einen Staat höchst wichtigen unumgänglich notwendigen Kräfte

uns unter die beschränkten Rechte des Reiches geschäftet hat. Ferner sehen eine Einbindung zu Gesamtmonarchie.

Nachdem also 26. Februar 1861 in Wirklichkeit zwischen es klar, daß durch dieses Landes nicht selbst in Wirklichkeit häufig worden, vielmehr weitert worden ist.

Endlich, mein aber ungerechtfertigt sich auf den schlüpfwürden.

Dort, wo in lichen organischen tionale und individuenbarkeit verloren fällt, sondern auch und die Ordnung erhalten, bis diese Gesetze abgelöst werden.

dort, wo den und Rechten der Gesetzgebung ergriffen Gewalt in gutem des Vaterlandes erhaltende und verbleibende ein wahrhaft.

Da, wo die Gesetzgebung aufschleife (Scho wieder) Bereinigungen werden zu antworten welches sich in der

Und da — sion des Landtages übereinstimmt, so u men, in dem wir uen Einvernehmen daß es in Siebenbü

Indem ich an anschließende, behalte ich es für nöthig.

Und so schließt der gewählten Deputirten was jedoch des

Die k. k. siebenbürg. Adjuncten des bezug zum Verwalter der

Wien, 13. um 11 Uhr Abends 11m und Stuttgart um 7 Uhr 15 Min. in München, wo 3 Stunden. In

berührung einer kurzen Der Aufenthalt in Frankfurt

Um Gesetze FML. Graf Gremm Finntischen, Hofrath andere zur Leibliche

Sr. Excellenz tion Kuffen zwischen

— Die bi scher Fürsten — Sicherheit entnehmen den das ganze gibt.

Von besond Bahren. Der „Vol Unter den

ferst Franz Joseph worret haben, best scheinen deselben Nachschleung Bad Großherzog von

sten deutschen Für in Frankfurt und quartier des M ausnahmslos der sich nun sicher u zur Theilnahme o der überausende

deutschen Staatsbü daß ein Comprom Großherzog von

sen und durch je zollern offenbar Vor schlägen und nöthig werden so

— (Un g Suspension de jenz v. Benpovoz Gerichte, welche er von seiner Am erst kürzlich bei e präfibire und eis sen ader Argum der Adressen dur jüngsten Beamten kam, welche zur gelangte, der ist vor Sr. Excellen

...tzt hätte, dann wäre ich ...

...unter die beschützenden Flügel des mächtigen österreichischen Doppel- ...

Dieser Vorfall erregt ein um so größeres Aufsehen, als Herr v. Benpovsky ...

Villafranca sich wieder in die Höhe emporgeschwungen! ...

Oesterreich.

Wien, 13. August. Sr. Majestät der Kaiser werden heute um 11 Uhr Abends mit einem Separatzug von Perzing über München ...

Deutschland.

Berlin, 11. August. Der Kronprinz ist gestern Abends um 7 Uhr in Gastein eingetroffen ...

Italien.

Turin, 11. August. Gestern wurde bei Bari die aus 130 Mann bestehende Bande des Crocco von den Truppen angegriffen ...

Türkei.

Konstantinopel, 10. August. Das alte Serail ist heute hier niedergebrannt, wobei viele historische Gegenstände und Kostbarkeiten ein Raub der Flammen wurden ...

Amerika.

New-York, 1. August. Burnside erklärte Kenntlich in Belagerungszustand. Die Armee Meade's erwartet auf der Rappahannocklinie eine Schlacht ...

Asien.

Die ostindische Regierung hat die amtliche Nachricht vom Tode Dost Mohamed's erhalten ...

Großbritannien.

Die meisten englischen Blätter besprechen das große Ereigniß in Frankfurt. Einige dieser Urtheile mögen hier Platz finden ...

Finanz-Literatur.

Das, durch den k. k. Amtsofficial Moys Szábel als „Anhang“ zu der im Jahre 1858 in deutscher und ungarischer Sprache erschienenen ...

